

Sitzung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2025, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.
--

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT,
ADAMS, MERTENS, HEUZE, STEFFENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

TAGESORDNUNG
ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 27.11.2025: Annahme

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Begleitung des Kommunalen Programms für die Ländliche Entwicklung durch die WFG Ostbelgien VoG: Genehmigung der Vereinbarung und des Kostenbeitrags

FORSTWESEN

Punkt 3. Gemeindewald: Forstkulturpläne 2026 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme: kein Beschluss

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 4. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Einrichtung von Parkplätzen im Bereich der Sport- und Freizeithalle in BÜLLINGEN

KLEINKINDBETREUUNG

Punkt 5. Kleinkindbetreuung MANDERFELD: Genehmigung der Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung und der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 6. Kleinkindbetreuung MANDERFELD: Anmietung der Räumlichkeiten gelegen in 4760 BÜLLINGEN, MANDERFELD 416U von Frau Rita REINERTZ

Punkt 7. Kleinkindbetreuung MANDERFELD: Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung für die Räumlichkeiten gelegen in MANDERFELD 416U

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 8. ÖSHZ BÜLLINGEN: Abschluss eines Mietvertrages zwecks Einrichtung einer Notaufnahmewohnung in der Wohnung gelegen in 4760 BÜLLINGEN, St. Vither Straße 9

Punkt 9. Windpark AMEL-HONSFELD: Beurkundung des Pachtverzichts im Hinblick auf die Erteilung eines Erbbaurechtes

FINANZEN

Punkt 10. Haushaltsplan 2026 der Gemeinde BÜLLINGEN: Verabschiedung

FRAGEN

Punkt 11. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 27.11.2025: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 14.01.2025 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27.11.2025 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2025 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Begleitung des Kommunalen Programms für die Ländliche Entwicklung durch die WFG Ostbelgien VoG: Genehmigung der Vereinbarung und des Kostenbeitrags (D.K.Nr. 879.2)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 und des Kapitels 4, Abschnitt 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12.04.2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25.11.2010 zur Genehmigung des gemeindlichen Programms für ländliche Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass derzeit ein neues Kommunales Programm für die ländliche Entwicklung in der Gemeinde BÜLLINGEN ausgearbeitet wird;

In Erwägung, dass im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der WFG Ostbelgien VoG zur Begleitung der deutschsprachigen Gemeinden abgeschlossen hat (2020-2024), welches seit 2025 durch einen jährlichen Ministeriellen Erlass ersetzt wird;

In Erwägung, dass die WFG Ostbelgien VoG davon ausgeht, dass nach erfolgter Reform durch die Wallonische Region ab 2027 wieder 5-Jahreskonventionen abgeschlossen werden, die den Begleitorganen eine größere Planungssicherheit ermöglichen;

In Erwägung, dass die WFG Ostbelgien VoG diese Begleitfunktion seit mehreren Jahren für die Gemeinde BÜLLINGEN wahrnimmt;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt (930/332-01) eingetragen werden;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die WFG Ostbelgien VoG wird mit der Begleitung des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung beauftragt;

Artikel 2. Die Vereinbarung über die Begleitung des Programms der ländlichen Entwicklung wird genehmigt und bildet integraler Bestandteil dieses Beschlusses;

Artikel 3. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt der WFG Ostbelgien VoG einen jährlichen Zuschuss von 11.000,00 € (Basisbetrag im Jahr 2022). Der Betrag wird jährlich auf Basis des Verbraucherpreisindex angepasst;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung der Konvention beauftragt;

Artikel 5. Der Bürgermeister sowie die Generaldirektorin werden in Anwendung von Artikel 72 des Gemeindedekrets mit der Unterzeichnung der Konvention beauftragt;

Artikel 6. Der Beschluss ist der WFG Ostbelgien VoG zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

FORSTWESEN

Punkt 3. Gemeindewald: Forstkulturpläne 2026 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 863.3): kein Beschluss

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 4. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Einrichtung von Parkplätzen im Bereich der Sport- und Freizeithalle in BÜLLINGEN (D.K.Nr. 581.15+865.46+865.15)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 über die allgemeine Verordnung der Verkehrspolizei bezüglich der Benutzung öffentlicher Verkehrswege;

Aufgrund des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17.07.2018 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Weiterbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovationen, Digitaltechnik, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transport, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwirtschaft, lokale Behörden und Wohnungswesen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14.03.2019 zur Durchführung des Dekretes vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Verordnungen bezüglich der öffentlichen Verkehrswege und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, den Erlass der Wallonischen Regierung vom 08.10.2009 über die Übertragung von Befugnissen an den Öffentlichen Dienst der Wallonie abändernd;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 und seiner Anhänge, welche die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen für das Anbringen von Straßenbeschilderungen festlegt;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 10.04.2019 über die ergänzenden Verordnungen und die Übernahme der Verkehrszeichen;

Aufgrund des vorliegenden positiven Gutachtens des zuständigen Beamten der Direktion für sanfte Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 17.11.2025, Ref.: GPL 2025-118798;

In Erwägung, dass die Arbeiten zur Sanierung der Sport- und Freizeithalle in BÜLLINGEN beendet sind;

In Erwägung, dass jetzt die genaue Position der Fahrzeugstellplätze vor der Sporthalle und in der zur Sporthalle führenden Straße „Zum Mühlenbüchel“ in BÜLLINGEN eingezeichnet werden können;

In Erwägung, dass ein 1,50 m breiter Streifen zwischen dem Straßenrand und den Fahrzeugstellplätzen frei bleiben muss, damit dieser als Fußgänger- und Fahrradweg genutzt werden kann;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Vor der Sport- und Freizeithalle und in dem zur Halle führenden Gemeindeweg „Zum Mühlenbüchel“ die genaue Position der Fahrzeugstellplätze einzuzeichnen;

Artikel 2. Die unter Artikel 1 getroffene Maßnahme wird für die Verkehrsteilnehmer durch eine vorschriftsmäßige weiße Bodenfarbmarkierung gemäß Artikel 75.5 (Stellplätze vor der Sport- und Freizeithalle) und Artikel 75.2 (Stellplätze entlang der Straße „Zum Mühlenbüchel“) des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 gekennzeichnet;

Artikel 3. Die vorliegende Verordnung wird dem zuständigen Beamten der Direktion für sanfte Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr zwecks Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Nach Erhalt dieser Billigung wird diese, zusammen mit vorliegendem Erlass, weitergeleitet an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichts in EUPEN,
- den Chef der Polizeizone EIFEL und den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

KLEINKINDBETREUUNG

Betreffend die Tagesordnungspunkte 5 bis 7 stellt sich Ratsmitglied ADAMS die Frage, inwieweit die Konsistenz und Nachhaltigkeit des Pilotprojekts gewährleistet ist, da der Bedarf im Manderfelder Raum recht gering ist. Er sieht die Gefahr, dass auch andere Dörfer ein solches Modell einfordern. Aus seiner Sicht wird eine Ungleichbehandlung zu den konventionierten Tagesmüttern und somit eine soziale Schieflage geschaffen, da Tagesmütter keine einkommensabhängige Beitragszahlung verlangen können. Er spricht sich dafür aus, dass die Kosten der Gemeinde durch eine höhere Eigenbeteiligung der Eltern gedeckt werden.

Darüber hinaus sind die Folgekosten ungeklärt, und es ist außerdem nicht klar, wie hoch die Kosten zur Herrichtung für Räume ausfallen werden, die nach 2026 genutzt werden. Außerdem stellt er fest, dass die Manderfelder Kinder nicht prioritär aufgenommen werden.

Der Bürgermeister stellt klar, dass mit diesem Modell ein identisches Angebot für Familien in einer dezentralen Lage geschaffen wurde. Die neue Struktur deckt den aktuellen Bedarf. Da sich keine private Initiative aufgetan habe, sieht er dieses Projekt nicht als Konkurrenz, sondern als Sicherung der Daseinsfürsorge und hofft jetzt schon auf eine Verlängerung.

Schöffin JOSTEN erklärt, dass die Beitragszahlungen in allen ZKB-Strukturen identisch sind und daher auch hier Anwendung finden. Sie betont, dass das Ministerium die Räumlichkeiten überprüft habe und zur Erfüllung der Sicherheitsnormen nur geringfügige Anpassungen erforderlich waren.

Schöffe MIESEN erläutert, dass zur Sicherung des Angebots die DG die Lösung auf den Weg gebracht habe und das ZKB Träger der Betreuungsstruktur ist. Die neue Struktur entspreche dem Bedarf. Dass die Gemeinde die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, ist eine politische Entscheidung. Würde dieses Angebot wegfallen, hätte dies negative Folgen für den Standort Manderfeld, denn eine wohnortnahe Kinderbetreuung ist aus seiner Sicht auch ein Standort- und Wohnfaktor.

Ratsmitglied HEUZE erwidert, dass er dem Vorhaben nicht zustimmen könne, da es ein unlauterer Wettbewerb zu privat-betriebenen Strukturen in anderen Dörfern darstelle und durch die unterschiedliche Tarifierung die Gefahr bestehe, dass Eltern die Kinder nun nach Manderfeld bringen würden.

Punkt 5. Kleinkindbetreuung MANDERFELD: Genehmigung der Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung und der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 624.131)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insb. Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 31.03.2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 22.05.2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung;

Aufgrund des Dekrets vom 22.05.2023 zur Schaffung eines Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 08.03.2017 zur Festlegung der bei der sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten zur Kleinkindbetreuung anwendbaren Richtlinien;

Nach Durchsicht der Konvention zur Organisation einer Kleinkindbetreuung in MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Gemeinde sich zur Einhaltung der unter Punkt 8. aufgeführten Modalitäten über die Bereitstellung der Räumlichkeiten verpflichtet;

BESCHLIESST einstimmig mit 11 JA-Stimmen (STOFFELS, MIESEN, RAUW, PFLIPS, JOSTEN, SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL) und 6 Enthaltungen (SCHMITT, ADAMS, MERTENS, HEUZE, STEFFENS, HAEP):

Artikel 1. Die Konvention zur Organisation einer Kleinkindbetreuung in MANDERFELD wird genehmigt. Die Konvention ist integraler Bestandteil dieses Beschlusses;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung der Konvention beauftragt;

Artikel 3. Der Bürgermeister sowie die Generaldirektorin werden in Anwendung von Artikel 72 des Gemeindedekrets mit der Unterzeichnung der Konvention beauftragt;

Artikel 4. Der Beschluss ist der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Zentrum für Kinderbetreuung zuzustellen.

Punkt 6. Kleinkindbetreuung MANDERFELD: Anmietung der Räumlichkeiten gelegen in 4760 BÜLLINGEN, MANDERFELD 416U von Frau Rita REINERTZ (D.K.Nr. 624.131)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 35 und 150;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insb. Artikel 1714 – 1762;

Aufgrund der Konvention zur Organisation einer Kleinkindbetreuung in MANDERFELD zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung und der Gemeinde BÜLLINGEN, so wie sie durch den Rat am heutigen 18.12.2025 genehmigt wurde;

In Erwägung, dass der Mietvertrag in Anwendung von Punkt 8.1.1. der o.a. Konvention zur Organisation einer Kleinkindbetreuung in MANDERFELD abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde keine eigene Immobilie in MANDERFELD besitzt, die für die Organisation einer Kleinkindbetreuung in Frage käme und daher geeignete Räumlichkeiten anmieten muss;

In Erwägung, dass das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung mit Sitz in 4700 EUPEN, Haasstraße 5, in der durch die Gemeinde angemieteten Immobilie gelegen in MANDERFELD 416U ab dem 01.01.2026 während 36 Stunden, verteilt auf vier Tage pro Woche, eine Tagesbetreuung für Kleinkinder anbieten wird;

In Erwägung, dass der Mietvertrag ab dem 01.01.2026 für die Dauer eines Jahres, stillschweigend verlängerbar um jeweils ein Jahr, abgeschlossen wird;

Nach Durchsicht des Entwurfs des Mietvertrages, welcher integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist;

In Erwägung, dass ein Eingangsortsbefund erstellt werden muss, welcher ebenfalls dem Mietvertrag angegliedert wird, und Mietvertrag und Eingangsortsbefund durch den Vermieter einregistriert werden müssen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen (STOFFELS, MIESEN, RAUW, PFLIPS, JOSTEN, SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL) und 6 NEIN-Stimmen (SCHMITT, ADAMS, MERTENS, HEUZE, STEFFENS, HAEP):

Artikel 1. Die Räumlichkeiten gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Manderfeld 416U werden seitens der Gemeinde zum Zwecke der Einrichtung einer Kleinkindbetreuung von Frau Rita REINERTZ angemietet;

Artikel 2. Der Mietvertrag wird ab dem 01.01.2026 für eine Dauer von einem Jahr, stillschweigend verlängerbar um jeweils ein Jahr, abgeschlossen;

Artikel 3. Die Ausgangsmiete beträgt monatlich 817,00 € und wird jährlich indexiert (Verbraucherpreisindex);

Artikel 4. Der beiliegende Mietvertrag ist integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses;

Artikel 5. Der zu erstellende Eingangsortsbefund wird nach dessen Fertigstellung dem Mietvertrag angegliedert;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Artikel 7. Der Bürgermeister sowie die Generaldirektorin werden in Anwendung von Artikel 72 des Gemeindedekrets mit der Unterzeichnung des Mietvertrags beauftragt;

Artikel 8. Der Beschluss ist dem Fachbereich für Familie und Soziales des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Zentrum für Kinderbetreuung zuzustellen.

Punkt 7. Kleinkindbetreuung MANDERFELD: Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung für die Räumlichkeiten gelegen in MANDERFELD 416U (D.K.Nr. 624.131)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35 und 150;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 08.03.2017 zur Festlegung der bei der sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten zur Kleinkindbetreuung anwendbaren Richtlinien;

Aufgrund der Konvention zur Organisation einer Kleinkindbetreuung in MANDERFELD zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung und der Gemeinde BÜLLINGEN, so wie sie durch den Rat am heutigen 18.12.2025 genehmigt wurde;

In Erwägung, dass die Nutzungsvereinbarung in Anwendung von Punkt 8.1.2. der o.a. Konvention zur Organisation einer Kleinkindbetreuung in MANDERFELD abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung mit Sitz in 4700 EUPEN, Haasstraße 5, in der durch die Gemeinde angemieteten Immobilie gelegen in MANDERFELD 416U ab dem 01.01.2026 während 36 Stunden, verteilt auf vier Tage pro Woche, eine Tagesbetreuung für Kleinkinder anbieten wird;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses vom 08.03.2017 zur Festlegung der bei der sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten zur Kleinkindbetreuung anwendbaren Richtlinien;

In Erwägung, dass die Räumlichkeiten durch die Gemeindedienste hergerichtet werden, um den Anforderungen einer sicheren Kinderbetreuungseinrichtung zu entsprechen;

Nach Durchsicht der mit dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung abzuschließenden Nutzungsvereinbarung;

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen (STOFFELS, MIESEN, RAUW, PFLIPS, JOSTEN, SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL) und 6 NEIN-Stimmen (SCHMITT, ADAMS, MERTENS, HEUZE, STEFFENS, HAEP):

Artikel 1. Die Nutzungsvereinbarung mit dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung für die Immobilie gelegen in MANDERFELD 416U wird genehmigt. Die Nutzungsvereinbarung ist integraler Bestandteil dieses Beschlusses;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung der Konvention beauftragt;

Artikel 3. Der Bürgermeister sowie die Generaldirektorin werden in Anwendung von Artikel 72 des Gemeindedekrets mit der Unterzeichnung der Konvention beauftragt;

Artikel 4. Der Beschluss ist dem Fachbereich für Familie und Soziales des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Zentrum für Kinderbetreuung zuzustellen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 8. ÖSHZ BÜLLINGEN: Abschluss eines Mietvertrages zwecks Einrichtung einer Notaufnahmewohnung in der Wohnung gelegen in 4760 BÜLLINGEN, St. Vither Straße 9 (D.K.Nr. 624.131)

DER RAT;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insb. Artikel 1714 – 1762;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 35 und 150;

In Erwägung, dass das ÖSHZ beim Gemeindegremium beantragt hat, die Wohnung gelegen in der St. Vither Straße 9 in BÜLLINGEN anzumieten, um diese Personen in einer Notlage zur Verfügung zu stellen, die aufgrund ihrer materiellen, psychischen oder sozialen Situation vorübergehend wohnungslos sind und Unterstützung sowie Betreuung benötigen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Ratsmitglied SCHMITT hält den Standort für sensibel und nicht für eine Notaufnahmewohnung geeignet. Tatsächlich wurde die Wohnung bislang oft an junge Menschen vermietet. Da es sich um ein Reihenhaushaus handelt, in dem die Bewohner sich z.B. den Garten teilen, ist ein harmonisches Miteinander wichtig. Aus seiner Sicht wäre die Anmietung einer anderen zentral gelegenen Wohnung in BÜLLINGEN sinnvoll;

Ratsmitglied MAUSEN erläutert, dass die Wohnung Personen zur Verfügung gestellt wird, die von akuter Wohnungslosigkeit (Trennung, Brand, ...) bedroht sind. Da die Wohnungen in Losheimergraben nicht zentral liegen, das Zielpublikum aber häufig nicht mobil ist, ist dieser Standort nicht ideal und eine zentral, gut an öffentliche Verkehrsmittel angebundene und in Nähe von Geschäften gelegene Wohnung wichtig. Sie erläutert, dass von den Personen in Notlage nicht automatisch Gefahr ausgeht. Hier bittet sie zu differenzieren und keine Ängste zu schüren. Außerdem handelt es sich nicht um eine Notschlafstelle für Obdachlose. Sie erklärt, dass sie bei Fragen und Problemen der direkten Anwohner zur Verfügung steht und ist überzeugt, dass es sich um eine gute Übergangslösung handelt und die Wohnung in einigen Jahren wieder ihrem Ursprungszweck zugeführt wird. Sie betont außerdem, dass die Menschen in Notlage eng von den Sozialarbeiterinnen begleitet werden, sich an Regeln halten müssen und sich an der aktiven Wohnungssuche beteiligen müssen;

Bürgermeister STOFFELS erklärt, dass es für die Anerkennung einer Notaufnahmewohnung wichtig sei, dass sie sich im Eigentum der Gemeinde bzw. des ÖSHZ befindet. Er betont, dass es sich um eine Übergangslösung handle und langfristig eine andere Lösung gefunden werden soll;

BESCHLIESST einstimmig mit 11 JA-Stimmen (STOFFELS, MIESEN, RAUW, PFLIPS, JOSTEN, SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL) und 6 Enthaltungen (SCHMITT, ADAMS, MERTENS, HEUZE, STEFFENS, HAEP):

Artikel 1. Die Wohnung gelegen in 4760 BÜLLINGEN, St. Vither Straße 9 wird dem ÖSHZ BÜLLINGEN zwecks Einrichtung einer Notaufnahmewohnung vermietet;

Artikel 2. Der Mietvertrag wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 abgeschlossen;

Artikel 3. Die Ausgangsmiete beträgt monatlich 620,00 € und wird jährlich indexiert (Verbraucherpreisindex);

Artikel 4. Der beiliegende Mietvertrag ist integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses;

Artikel 5. Der Eingangsortsbefund wird dem Mietvertrag angegliedert;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 7. Der Bürgermeister sowie die Generaldirektorin werden in Anwendung von Artikel 72 des Gemeindedekrets mit der Unterzeichnung des Mietvertrags beauftragt.

Punkt 9. Windpark AMEL-HONSFELD: Beurkundung des Pachtverzichts im Hinblick auf die Erteilung eines Erbbaurechtes (D.K.Nr. 752.2)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 26 des Gemeindedekrets hat Sandro ROEHL, interessiertes Gemeinderatsmitglied, bei der Beratschlagung und Beschlussfassung den Raum verlassen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insb. Artikel 150;

Aufgrund der Landpachtgesetzgebung, insb. Artikel 14, der festlegt, dass die Parteien einvernehmlich per notarieller Urkunde einen laufenden Pachtvertrag auflösen können;

In Erwägung, dass die für die Errichtung des Windparks erforderlichen Geländeteilstücke seit mehr als 30 Jahren im Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN sind und derzeit an Landwirte verpachtet werden;

In Erwägung, dass die betroffenen Landwirte sich bereit erklärt haben für die betroffenen Parzellenteilstücke den Landpachtvertrag aufzulösen;

Nach Durchsicht der Vereinbarungsprotokolle, die mit den anpachtenden Landwirten abgeschlossen wurden:

- Yves JOST für die Parzelle Gemarkung 2, Flur B, Nr. 28g⁷ (teilw.) vom 30.11.2017,
- André ROEHL für die Parzelle Gemarkung 2, Flur B, Nr. 28g⁷ (teilw.) vom 09.11.2017,
- Edgar JOST für die Parzelle Gemarkung 2, Flur B, Nr. 28e⁷ (teilw.) vom 30.11.2017;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Urkundenentwürfe des Notars Gido SCHÜR zwecks Beurkundung des Pachtverzichts werden gutgeheißen und bilden integraler Bestandteil dieses Beschlusses. Die Parzellenteilstücke, die für den Bau des Windparks erforderlich sind und für die der Pachtverzicht gilt, sind auf dem beigefügten Plan in dunkelgrau eingefärbt und wie folgt gekennzeichnet:

- I4 und I10: Zufahrtsweg, Kranstellfläche, Kabelverlegung, Windkraftanlage 4 und Zufahrtsweg Windkraftanlage 6 (Pachtverzicht durch Yves JOST),
- I5 und I11: Zufahrtsweg, Kranstellfläche, Kabelverlegung, Windkraftanlage 5 (Pachtverzicht durch André ROEHL),
- I6 und I12: Zufahrt, Kranstellfläche, Kabelverlegung, Windkraftanlage 6 (Pachtverzicht durch Edgar JOST);

Artikel 2. Als Entschädigung für den Mehraufwand und den Unterhalt der Flächen um das Windrad herum, wird der Pächter von der Zahlung von zwei Morgen Pachtland befreit. Das heißt, dieses Pachtland bleibt zwar auf der Pachtlandliste stehen, die Landwirte zahlen jedoch für diese zwei Morgen keine Pacht, und dies für eine Dauer von dreißig (30 Jahren) ab dem 01. Januar der dem offiziellen Baubeginn folgt;

Artikel 3. Der Beschluss ist dem Notariat NOTAVITHA zuzustellen;

Artikel 4. Dem Kollegium wird im Interesse der Gemeinde und im Sinne der Sache ein Anpassungsrecht für die in Artikel 1 erwähnten Urkundenentwürfe gewährt. Die wesentlichen Bedingungen dürfen jedoch nicht ohne Zustimmung des Rates verändert werden;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 6. Der Bürgermeister sowie die Generaldirektorin werden in Anwendung von Artikel 72 des Gemeindedekrets mit der Unterzeichnung der Urkunden beauftragt.

FINANZEN

Punkt 10. Haushaltsplan 2026 der Gemeinde BÜLLINGEN: Verabschiedung (D.K.Nr. 472.1)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 7 ff. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Aufgrund der Artikel 28, 30 §2, 169 bis 174 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens vom 08.10.2025 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 und 12 1°;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates und der Haushaltskommission vom 08.12.2025;

Aufgrund des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 08.12.2025 gemäß Artikel 102 §4 des Gemeindegesetzes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes, über den effektiv abgestimmt wird, am 10.12.2025 ausgehändigt wurde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Finanzschöffen zum Haushaltsplan 2026, der betont, dass der Haushaltsplan dazu diene, die Zukunft aller Dörfer zu sichern, und dies durch den Unterhalt des Bestands, Sanierungen sowie innovative Projekte, für die er jeweils einige Beispiele nennt. Die Finanzlage sei solide, aber anstehende Investitionen in Gehwege und Wasserversorgung werden nicht bezuschusst und werden diesen und künftige Haushalte stark belasten. Er hofft auf rekurrente Einnahmen durch den geplanten Windpark;

Ratsmitglied MERTENS regt an, die Versicherungspolice unter die Lupe zu nehmen, die Maschinenanschaffungen und Planungskosten zu hinterfragen sowie einnahmensteigernde Projekte vorzusehen. Die Schöffen MIESEN und PFLIPS nehmen seine Anregungen auf und erläutern die geplanten Maßnahmen;

Ratsmitglied HEUZE erachtet die Erhöhung der Dotation an das ÖSHZ als erheblich und stellt die Neueinstellung von 1,15 VZÄ im Vergleich zu anderen Gemeinden in Frage;

Ratsmitglied MAUSEN erläutert, dass eine Eingliederung gute Sozialarbeit und eine differenzierte Begleitung erfordere. Viele ÖSHZ haben versucht Sozialarbeiter einzustellen, waren aber nicht erfolgreich. Sie betont, dass es sich um eine politische Entscheidung mit weitsichtiger Planung handle, und Bürgermeister STOFFELS ergänzt, dass der Rat die Haushaltsanpassung des ÖSHZ einstimmig gebilligt habe;

Ratsmitglied ADAMS erklärt, dass sich Opposition und Mehrheit in der kritischen Analyse der Gesamtsituation rund um Pensionen, Responsabilisierungsbeitrag, Armut, Polizei und Hilfeleistung zwar einig seien, aber andere Schlussfolgerungen zögen. Er kritisiert kurzfristig angelegtes Denken und Handeln sowie die hohe Ausgabenpolitik, sodass die Situation ab 2027 / 2028 schwieriger werde;

Auf Nachfrage hin erläutert Schöffe MIESEN, dass die Dotation nicht gesichert sei, wobei sehr wohl die besonderen Rahmenbedingungen der Gemeinde in die laufenden Verhandlungen mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingebracht würden. Letztlich wird das Parlament entscheiden;

Schöffe RAUW erläutert, dass man die Landpacht nicht erhöhe, da die Landwirte nicht nur Produzent von Lebensmitteln seien, sondern auch das Landschaftsbild entscheidend prägen, was Einheimischen und Touristen zugutekomme. Außerdem läge die Landpacht jetzt schon höher als in Nachbargemeinden;

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen (STOFFELS, MIESEN, RAUW, PFLIPS, JOSTEN, SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL) und 6 NEIN-Stimmen (SCHMITT, ADAMS, MERTENS, HEUZE, STEFFENS, HAEP):

Artikel 1. Der Gemeindehaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2026, der wie folgt abschließt, wird verabschiedet:

a) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	15.672.758,16 €
Ausgaben:	15.287.990,72 €
Voraussichtlicher Überschuss:	384.767,44 €

b) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	4.098.572,49 €
Ausgaben:	4.098.572,49 €
Überschuss:	0,00 €

Artikel 2. Der Haushaltsplan wird gemäß Artikel 170 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 veröffentlicht;

Artikel 3. Vorstehender Beschluss mit dem dazugehörenden Haushaltsplan für das Jahr 2026 sowie den Anlagen, welche im Rundschreiben vom 08.10.2025 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets für das Jahr 2026 angeführt sind, wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zur Billigung unterbreitet.